

Das Recht auf Eigentum

- seine Begründung und seine Grenzen -

PHILOSOPHISCHE FACHTAGUNG

Andreas Cassee

Stefan Gosepath

Rahel Jaeggi

Heiner Klemme

Bernd Ludwig

Kirsten Meyer

Amir Mohseni

Katharina Naumann

Christian Neuhäuser

Michaela Rehm

Christoph Schmidt-Petri

Reinold Schmücker

Uwe Steinhoff

Artikel 14
(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt. (2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen. (3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

01. bis 03. März 2023

Fakultät für Humanwissenschaften

Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Gebäude 40, Raum 125

ausgerichtet von Héctor Wittwer und Christoph Sebastian Widdau

Kontakt: hector.witter@ovgu.de | christoph.widdau@ovgu.de

Website: recht-auf-eigentum.ovgu.de

